



Keine „privilegierten“ Ausgehzeiten für Maturabälle mehr!

WICHTIGE ÄNDERUNG im neuen StJG

Im seit 1.10.2013 geltenden Steiermärkischen Jugendgesetz (StJG 2013) ist – wie im ehemaligen Steiermärkischen Jugendschutzgesetz (StJSCHG 1998) – der weitmöglichste gesetzliche Rahmen der je nach Alter unterschiedlichen „Ausgehzeiten“ enthalten. Diese Bestimmungen legen fest, wie lange Kinder bzw. Jugendliche ohne Begleitung einer Aufsichtsperson grundsätzlich ausgehen dürfen.

Das neue StJG 2013 enthält im Vergleich zum früheren StJSCHG 1998 einige wesentliche Änderungen, wobei folgende Änderung vor allem für jugendliche Besucher/innen von Maturabällen, Schulfesten und anderen Veranstaltungen, die von Schulklassen oder Jugendorganisationen veranstaltet werden, von Bedeutung sind:

Im neuen StJG 2013 gibt es für die im StJSCHG 1998 noch angeführten „Veranstaltungen von Schulklassen und Jugendorganisationen“, keine zeitlichen Sonderregelungen mehr.

Bis 30.07.2013 galt für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr folgende **Regelung**:

„Der Besuch von Veranstaltungen von Schulklassen und Jugendorganisationen war Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr nach 23 Uhr auch ohne Begleitung erlaubt. Erst beim Verlassen der Schulveranstaltung, z.B. für den Heimweg, war wieder eine Begleitperson erforderlich.“

Dies gilt seit Inkrafttreten des neuen StJG nicht mehr!

Maturabälle und ähnliche Veranstaltungen sind im StJG zeitlich nicht mehr „privilegiert“. Künftig dürfen sich Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nach § 15 Abs. 2 StJG bei Besuch aller öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen ohne eine Aufsichtsperson nur bis 23 Uhr aufhalten. Dieser maximale Zeitrahmen gilt nach § 15 Abs. 1 StJG für allgemein zugängliche Orte, Betriebe, Vereinslokale, öffentliche wie auch nichtöffentliche Veranstaltungen – und damit auch für Veranstaltungen von Schulen und Jugendorganisationen!

(Stand: November 2013)